

## TOP-THEMA

## Wachsende Anforderungen für Online-Händler

### RECHTLICHE HÜRDEN FÜR E-COMMERCE UND -LOGISTIK —

Aus Sicht der Kunden ist E-Commerce eine einfache Sache. Im Hintergrund eines Online-Geschäfts laufen jedoch komplexe Prozesse. Vor allem die Logistik, mit der ein Online-Geschäft abgewickelt wird, stellt den Shop-Betreiber häufig vor große Herausforderungen. Der Markt verlangt neue Lieferoptionen, schnelle Zustellung und natürlich das kostenlose Verbraucherwiderrufsrecht. **Alexander Feitzinger**, Rechtsanwalt bei **Arnecke Sibeth**, Fachanwalt für IT-Recht und Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E), erklärt, was Online-Händler vor diesem Hintergrund berücksichtigen sollten.

### Juristische Vorgaben

Strenge Anforderungen an den Bestellablauf, immer neue Vorgaben zur Produktkennzeichnung und -beschreibung, umfangreiche Informationspflichten und vieles mehr machen Shop-Betreibern im Internet das Leben schwer. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) müssen inhaltlich korrekt sein und auch das Datenschutzrecht, das bald einheitlich in Europa durch die **EU-Datenschutzgrundverordnung** geregelt ist, muss minutiös berücksichtigt werden. Gerade im Datenschutzrecht drohen künftig empfindlich hohe, am Unternehmensumsatz orientierte Bußgelder. Auch rechtliche Vorgaben anderer Länder müssen unter Umständen mitbeachtet werden.

### Spezielle Herausforderungen für die Logistik

„Aufgepasst“ heißt es besonders für die Logistikabteilungen von Online-Händlern. Zu beachten ist dabei u. a. Folgendes: (1) Die in einem Shop angebotene Ware muss selbstverständlich auch „real“ verfügbar sein. Anderenfalls handelt es sich um ein „wettbewerbswidriges Lockvogelangebot“. (2) Angaben zu Lieferterminen sollten korrekt sein. Aussagen wie „in der Regel“ oder „voraussichtliche Lieferzeit“ gilt es zu vermeiden, denn sie sind nicht zulässig. Vereinbarte Liefertermine müssen auch eingehalten werden. (3) Wird Ware in einem Online-Shop mit „sofort lieferbar“ beworben, so ist diese zum Versand am nächsten Werktag bereitzuhalten.

Der Einsatz eines Warenwirtschaftssystems, das dem Nutzer die Anzahl der sofort lieferbaren Ware anzeigt, würde viele Probleme lösen, ist jedoch schwer umzusetzen. Eine Dreiteilung des eigenen Lagers in ein Nachfülllager, ein Picklager und in einen Versandbereich kann eventuell auch schon helfen. Das Warenangebot kann ebenfalls dreigeteilt werden, in Produkte mit hoher, mittlerer und niedriger Absatzmenge. Abhängig von dieser Einteilung können dann unterschiedliche Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen werden.

Auch die Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten, um den tages- und saisonbedingten Auf und Ab's von Bestellungen gerecht zu werden, ist ratsam. Helfen und einen Effizienzge-

winn bringen kann ebenso eine Aufgabenteilung in Kategorien wie Nachbestücken von Packplätzen, Packen, Vorfalten bestimmter Kartongrößen, etc. Die uferlose Ausübung von Widerrufsrechten lässt sich oft schon durch eine genaue Produktbeschreibung eindämmen oder durch eine Vorkasse-Vereinbarung. Juristisch und praktisch bestehen im E-Commerce-Bereich demnach erhebliche Optimierungsmöglichkeiten. ■

## Allen & Overy berät Hapag-Lloyd bei Fusionsfinanzierung

**WHITE & CASE FÜR UASC TÄTIG — Allen & Overy LLP** hat die **Hapag-Lloyd AG** in allen Finanzierungsaspekten ihres Zusammenschlusses mit der **United Arab Shipping Company Limited** (UASC) beraten. Aus der Fusion der deutschen, börsennotierten Traditionsreederei mit der arabischen Reederei geht nun die fünftgrößte Linienreederei der Welt hervor.

Die Transaktion wurde am 24. Mai 2017 nach intensiven Verhandlungen mit finanzierenden und refinanzierenden Banken sowie nach Erteilung der erforderlichen kartellrechtlichen Genehmigungen und Abschluss der Verfahren zur Kontrolle ausländischer Investitionen vollzogen. Das in der Hapag-Lloyd AG zusammengeführte Unternehmen umfasst nunmehr eine Flotte von 230 Schiffen und hat eine Flottenkapazität von rund 1,6 Mio. Standardcontainern. In Folge der Transaktion werden die beiden UASC-Hauptgesellschafter **Qatar Investment Authority** und **Public Investment Fund of Saudi Arabia** mit Beteiligungen von rund 14,4% bzw. 10,1% zu den neuen Ankeraktionären von Hapag-Lloyd.

Das Allen & Overy-Team stand in dieser Angelegenheit unter der Leitung von Partner **Thomas Neubaum** und Counsel **Bianca Engelmann** (beide Banking & Finance, beide Frankfurt).

**White & Case LLP** begleitete indes die arabische Reederei. Das M&A-Team wurde federführend geleitet von den beiden Partnern **Roger Kiem** (Frankfurt) und **Michiel Visser** (Doha/Dubai). Unterstützt wurden sie dabei u. a. auch vom Frankfurter Partner **Markus Stephanblome** (M&A). ■

## Gleiss Lutz für Syngenta tätig

### VERÄUSSERUNG DES ZUCKERRÜBENSAATGUTGESCHÄFTS —

**Gleiss Lutz** berät den Schweizer Agrarchemiekonzern **Syngenta** beim Verkauf seines weltweiten Zuckerrübensaatgutgeschäfts. Käufer ist die dänische **DLF Seeds A/S**, ein international agierender Saatguthersteller mit rund 800 Mitarbeitern an 13 Standorten weltweit. Der Vollzug der Transaktion steht noch unter den üblichen Genehmigungsverhalten (einschließlich arbeitsrechtlicher Konsultationsverfahren) und wird für das dritte Quartal 2017 erwartet. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart.

Das beratende Gleiss Lutz-Team steht dazu unter der Federführung der beiden Partner **Patrick Kaffiné** (Frankfurt) und **Rainer Loges** (beide Gesellschaftsrecht/M&A, München). ■ ►

## KPMG Law begleitet Transgourmet

**EINSTIEG IN DEN GETRÄNKEGROSSHANDEL — KPMG Law** berät die **Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG** (Transgourmet) bei der Übernahme der **Team Beverage AG** und dem Start eines Joint Ventures mit der **Nordmann Unternehmensgruppe GmbH** (Nordmann-Gruppe). Ziel der Transaktion ist der Aufbau der größten Einkaufs- und Distributionsplattform im deutschen Getränkegroßhandel.

Käufer Transgourmet ist ein führender Spezialist für die Belieferung von Großverbrauchern in Hotellerie, Gastronomie, Betriebsverpflegung und sozialen Einrichtungen. Die Wildeshauser Team Beverage zählt mit ihrem Netzwerk von 36 000 Distributionspunkten, einem mandatierten Systemumsatz von mehr als 1,4 Mrd. Euro und einem vermittelten Mehrweg-Getränkevolumen von mehr als elf Mio. Hektoliter zu den führenden Distributions-, Einkaufs-, Vermarktungs- und Dienstleistungsplattformen der Getränkebranche in Deutschland.

Transgourmet übernimmt die Mehrheit an Team Beverage und hält nach Erwerb 70%. 20% der Aktien verbleiben im Besitz der Nordmann-Gruppe, weitere 10% der Aktien hält weiterhin die **Brau Holding International GmbH & Co. KGaA**. Mit der geplanten Plattform nimmt Transgourmet aus dem Stand einen der vorderen Plätze im deutschen Getränkemarkt ein.

Das KPMG-Team stand hierbei unter dem Kommando von Partner **Thomas Peschke** (Deal Advisory, M&A, Düsseldorf). ■

## Advent kauft mit Freshfields zu

**MEHRHEITSBETEILIGUNG AN FÆRCH PLAST — Freshfields Bruckhaus Deringer** hat das Private Equity-Unternehmen **Advent International** beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem dänischen Lebensmittelverpackungsunternehmen **Færch Plast A/S** von **EQT** beraten. Færch Plast ist ein führender Lebensmittelverpackungshersteller mit über 1 000 Mitarbeitern in ganz Europa und großen Produktionsstandorten in Tschechien, Dänemark, Spanien und Großbritannien. Zu den Kunden gehören einige der weltweit größten Lebensmittelunternehmen. Der Abschluss der Transaktion wird nach Erhalt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe stattfinden.

Das internationale Freshfields-Team stand unter der Leitung der Partner **Stephanie Hundertmark** (Berlin), **James Scott** und **Adrian Maguire** (alle Corporate, beide London). ■

## NAGA wagt IPO mit Heuking

**FINTECH STREBT AN DIE BÖRSE — Heuking Kühn Lüer Wojtek** begleitet das FinTech-Unternehmen **THE NAGA GROUP AG** (NAGA) beim Gang aufs Parkett. Die Kanzlei agiert dabei als Transaction Counsel für **Hauck & Aufhäuser** und NAGA. Die Notierungsaufnahme der Aktien soll am 10. Juli 2017 im Freiverkehrsegment Scale erfolgen – vorbehaltlich einer früheren

Schließung der Zeichnung von bis zu 1 Mio. neuer NAGA-Aktien, die vom 8. Juni bis voraussichtlich zum 29. Juni 2017 angeboten werden. Basis des Angebots ist der am 6. Juni von der **BaFin** gebilligte Wertpapierprospekt. Der IPO ist erst der zweite im neuen Scale Segment der Frankfurter Wertpapierbörse.

Für Heuking ist dabei ein Team unter Führung der Partner **Thorsten Kuthe** (Kapitalmarktrecht, Köln) und **Christoph Gringel** (Bank- und Kapitalmarktrecht, Frankfurt) tätig. ■

### TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **Friedrich Graf von Westphalen & Partner** baut ihre Kölner Arbeitsrechtspraxis mit Partner **Andreas Imping** aus. Ab dem 15. Juni 2017 verstärkt der erfahrene Rechtsanwalt die Arbeitsrechtspraxis und wird gemeinsam mit Partner **Sven Köhnen** die dortige Beratung im Arbeitsrecht leiten. Dabei wird er auch mit den Arbeitsrechtspartnern in Frankfurt und Freiburg zusammenarbeiten. Darüber hinaus soll der 51-Jährige die Kölner und Freiburger Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen M&A und Restrukturierung bei Transaktionen, Umstrukturierungen und Sanierungen unterstützen. Imping, der von **DLA Piper** kommt, berät im Individual- und Kollektivarbeitsrecht und führt deutschlandweit arbeitsgerichtliche Prozesse. Daneben verfügt er über vielfältige Erfahrungen in der arbeitsrechtlichen Begleitung von Unternehmenskäufen, Sanierungen (einschließlich Interessenausgleich- und Sozialplanverhandlungen) sowie Umstrukturierungen, häufig mit internationalem Bezug. + + + **Bird & Bird LLP** gewinnt zwei Rechtsberater in Form von Sektorberatern für ihren Beratungsschwerpunkt in der Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft. **Hans Lothar Domröse** wurde Anfang März 2017 als Senior Consultant in Düsseldorf verpflichtet und verstärkt seit dem 01. Juni 2017 das Team gemeinsam mit dem Rechtsanwalt **Hans Christoph Atzpodien**, der als Of Counsel in Hamburg tätig ist. Domröse war seit Dezember 2012 Befehlshaber des **NATO Allied Joint Force Command** Brunssum, Niederlande. Atzpodien war im **ThyssenKrupp-Konzern** seit 2007 CEO des Marine-Rüstungsbereichs ThyssenKrupp Marine Systems, anschließend Aufsichtsratsvorsitzender des Geschäftsbereichs sowie ab 2013 parallel auch CEO der gesamten Anlagenbau-Sparte ThyssenKrupp Industrial Solutions. Mit den Zugängen baut Bird & Bird ihr Beratungsangebot im Bereich komplexer Verteidigungsprojekte national, aber vor allem international maßgeblich aus und stärkt das nachhaltige Wachstum ihrer technologiefokussierten Sektorgruppe. + + + **Glade Michel Wirtz** (GMW) hat den Gesellschaftsrechtler **Andreas Remuta** am 01. Februar 2017 zum Counsel ernannt. Remuta, der seit Februar 2013 als Associate bei GMW tätig war, wird als Counsel den Bereich der Restrukturierungsberatung von GMW verstärken. Der 34-Jährige berät deutsche und internationale Mandanten u. a. auf dem Gebiet des allgemeinen Gesellschaftsrechts, des Transaktionsgeschäfts, der Corporate Litigation sowie der Compliance. Einen besonderen Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit bilden die Restrukturierung/Sanierung sowie die (vor-) insolvenzrechtliche Beratung. Remuta berät zudem mit Blick auf diese Fragestellungen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich sowohl bundesweit tätige Insolvenzverwalter als auch Banken sowie andere (Groß-)Gläubiger in Regel- und Eigenverwaltungsverfahren.

# Das selbstfahrende Auto kommt

**NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN DATENSCHUTZ** — Nachdem am 30. März 2017 der Bundestag das Gesetz zum Einsatz automatisierter Fahrzeuge beschlossen hat, hat nun auch der Bundesrat am 12. Mai 2017 der damit einhergehenden Änderung des Straßenverkehrsgesetzes („StVG-E“) zugestimmt. Damit wird ein Rechtsrahmen für den zulässigen Einsatz von vollautomatisierten Fahrzeugen im Straßenverkehr aufgestellt. Jörg Kahler, Partner bei der Wirtschaftskanzlei GSK Stockmann, stellt die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes zum automatisierten Fahren vor und erläutert, wieso das Regelwerk trotz vieler Unklarheiten mit Blick auf den Datenschutz einen wichtigen Meilenstein für die Zukunft darstellt.

Im Kern stellt das neue Gesetz eine rein computergestützte Fahrzeugsteuerung dem menschlichen Fahrer gleich. Nach dem neuen Gesetz ist die Verwendung automatisierter Fahrfunktionen zulässig, wenn das System vom Fahrer jederzeit manuell übersteuert werden kann. Auch darüber hinaus werden die den Fahrer betreffenden Regelungen an dessen veränderte Rolle hinter dem Steuer eines selbstfahrenden Autos angepasst. Zu den wichtigen wesentlichen Neuerungen zählt die Einführung einer „Blackbox“ im Fahrzeug. Diese soll aufzeichnen, wann der Fahrer die automatisierte Fahrzeugsteuerung ein- und ausschaltet und die wesentlichen Daten der Fahrt erfassen. Nach der Gesetzesintention soll diese „Blackbox“ helfen, die Schuldfrage bei Unfällen und ein etwaiges technisches Versagen des Fahrzeugsystems zu klären. Die „Blackbox“-Daten sind im Regelfall nach 6 Monaten zu löschen. Zudem ist aus datenschutzrechtlicher Sicht noch Vieles unklar. Konkrete Regelungen zur Art und Weise der Datenerhebung und -verwendung sowie zur Datensicherung sollen gemäß § 63b StVG-E einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Offensichtlich will der Gesetzgeber in einem sehr praktikablen Ansatz die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen schrittweise mit dem Praxistest konkretisieren.

## Verantwortlichkeit für die Daten

Offene Fragen bleiben derzeit im Hinblick auf den konkreten Adressaten, der für die im Zusammenhang mit dem automatisierten System gespeicherten und genutzten Daten verantwortlich ist und damit primär die datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen muss. Zwar fällt der Blick hier vorrangig auf den Hersteller des automatisierten Fahrzeuges. Zu denken ist jedoch auch (mit) an den Softwareprovider, App-Anbieter oder IT-Infrastrukturanbieter. Für den Fahrzeugnutzer wird die jeweils verantwortliche Person in der Regel nicht offensichtlich erkennbar sein. Diese Situation ist bereits im Hinblick auf das Transparenzgebot im Datenschutzrecht sehr unbefriedigend. Gänzlich offen lässt das neue Gesetz zudem, wer für die Datenlöschung verantwortlich sein wird. Der Fahrer bzw. Fahrzeugnutzer muss wissen, an wen er sich wenden kann bzw. soll. Nicht abschließend geklärt ist bislang auch, an welchen konkreten Personenkreis und in welcher konkreten Art und Weise die aufgezeichneten Daten übermittelt werden dürfen.

Nach § 63a Abs. 2 StVG-E müssen die aufgezeichneten Daten an die nach Landesrecht für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Behörden auf Verlangen übermittelt werden. Das soll dann der Fall sein, wenn diese Kontrollen durchführen,

um zu ermitteln, wie das Fahrzeug gesteuert wurde und ob eine technische Störung des hoch- oder vollautomatisierten Systems aufgetreten ist.

Dritte können dagegen eine Übermittlung der gespeicherten Daten nach § 63a Abs. 3 StVG-E nur verlangen, wenn sie glaubhaft machen können, dass die Daten zur Geltendmachung, Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit einem Unfall erforderlich sind und das betreffende Fahrzeug an dem Ereignis beteiligt war. Wer sich hinter dem Adressatenkreis des „Dritten“ konkret verbirgt, ist bislang unklar.



Jörg Kahler  
GSK Stockmann

## Datensparsamkeit und technischer Datenschutz

Die wohl größte Herausforderung aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht darin, den Bedarf aus technischer Sicht an dem vorhandenen großen Pool an Daten mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit in Einklang zu bringen. Gerade bei den automatisierten Fahrzeugsystemen wird den neu eingeführten technisch-organisatorischen Schutzkonzepten der „Privacy-by-Design“ und „Privacy-by-Default“ nach Art. 25 der ab Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung große Bedeutung zukommen. Hinter „Privacy-by-Design“ steht der Grundgedanke, dass der Schutz der Privatsphäre bereits in allen Stufen der Produktentwicklung technischer Systeme Beachtung finden soll. Danach sollte die automatisierte Fahrzeugsteuerung von Anfang an „datenschutzfreundlich“ programmiert und eingerichtet werden. Der Grundsatz „Privacy-by-Default“ ist auf die datensparsame Voreinstellung von technischen Systemen und vernetzten Diensten ausgerichtet. Diese Voreinstellungen sollen so ausgestaltet sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten möglichst minimiert wird. Mit anderen Worten: Der Nutzer muss nicht erst manuelle Schritte am System vornehmen, um seine Privatsphäre-Einstellungen zu erreichen. Letztlich sollte der Nutzer möglichst selbstbestimmt über die Verwendung seiner Daten entscheiden können.

**Ausblick:** Das Gesetz zum automatisierten Fahren ist europaweit das erste Gesetz, das den Einsatz selbstfahrender Autos im Straßenverkehr Wirklichkeit werden lässt. Es ist wichtig und begrüßenswert, dass Deutschland bei diesem bedeutenden Zukunftsthema mit rechtlichen Leitplanken voranschreitet, auch wenn das Gesetzeswerk, insbesondere in Hinblick auf den Datenschutz, noch Vieles offen lässt. ■

# Hot Water – Banken ohne Geheimnis

**NEUE AUSKUNFTSPFLICHTEN** — Banken müssen Namen und Adressen von Markenverletzern nennen, wenn die Markenverletzer Zahlungen über ein Konto der Bank abgewickelt haben. Banken können die Auskunft nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) Ende 2015 entschieden. Das Landgericht Hamburg hat auch bei Urheberrechtsverletzungen das Bankgeheimnis nicht gelten gelassen. Jüngst hat das Landgericht die Pflicht zur Auskunftserteilung noch einmal ausgeweitet. Susan Kempe-Müller, Counsel im Frankfurter Büro von Hengeler Mueller, analysiert das neue Instrument von Inhabern geistiger Eigentumsrechte und dessen Konsequenzen für Banken.

Ob im Steuerrecht oder im Strafprozessrecht – das Bankgeheimnis ist in den letzten Jahrzehnten unter Beschuss geraten. Aus dem geistigen Eigentumsrecht ist eine weitere Einschränkung hinzugekommen. Der **BGH** hat Markenrechtsinhabern einen Auskunftsanspruch gegenüber Banken zugebilligt (Urteil v. 21.10.15, Az. I ZR 51/12). Wenn Produktpiraten markenverletzende Verkäufe über Bankkonten abgewickelt haben, dann sind Banken verpflichtet, die Identität von Kontoinhabern offenzulegen. Geklagt hatte die Firma **Coty Germany**, die in Deutschland über die Vertriebsrechte für das Parfum „Davidoff Hot Water“ verfügt. Bei einem Testkauf auf **eBay** hatte Coty ein Parfum erworben, das kein Original, sondern offensichtlich gefälscht war. Daraufhin wandte sich Coty an die **Stadtsparkasse Magdeburg**, über eines von deren Konten Coty das Parfum bezahlt hatte. Unter Berufung auf das deutsche Bankgeheimnis verweigerte die Sparkasse jedoch die Auskunft.

## BGH-Entscheidung

Der Auskunftsverweigerung hat der BGH einen Riegel vorge-schoben. Er hat entschieden, dass die Bank Auskunft geben muss, wenn das Konto für Zahlungen in Zusammenhang mit einer offensichtlichen Markenverletzung genutzt wurde. Ausgangspunkt der Entscheidung ist, dass Auskunftsansprüche bei Markenverletzungen nicht nur gegenüber dem Verletzer bestehen. Auch Dritte können zur Auskunft verpflichtet sein, wenn sie Dienstleistungen erbracht haben, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt wurden (z. B. Kontoführung). Der BGH hegte Zweifel, ob eine Auskunftsverweigerung mit europäischem Recht vereinbar ist und rief den **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) an. Der EuGH erkannte das Bankgeheimnis in dieser Konstellation nicht an (Urteil v. 16.7.15, Az. C-580/13).

Das Thema beschränkt sich dabei nicht alleine auf markenrechtliche Auskunftsansprüche. Auch Inhaber von anderen geistigen Eigentumsrechten (z. B. Patent-, Design- und Urheberrechte) können mit Erfolg Auskunftsansprüche gegen Banken stellen. Das **Landgericht Hamburg** hat im Zusammenhang mit illegal kopierten Hörspielen erstmals im Juli 2016 die Bank **PayPal** im einstweiligen Verfügungsverfahren zur Auskunft verurteilt (Urteil v. 7.7.16, Az. 308 O 126/16).

## Ausweitung des Auskunftsanspruchs

Und jüngst gewährte das Landgericht Hamburg einen Auskunftsanspruch auch für den Fall, dass ein Konto mittelbar für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt wurde (Urteil v. 22.3.17, Az. 308 O 480/16, nicht rechtskräftig). Geklagt hatte

ein Musikunternehmen, dessen Musik illegal und kostenlos über eine Webseite abgerufen werden konnte. Anders als im ersten vom Landgericht Hamburg entschiedenen Fall war über das PayPal-Konto nicht das illegal heruntergeladene Tonwerk bezahlt worden. Im jüngsten Fall waren „nur“ die Kosten für den Server einer Webseite beglichen worden. Das PayPal-Konto stand also nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit der Piraterieware. Trotzdem verpflichtete das Landgericht Hamburg per einstweiliger Verfügung PayPal zur Auskunft über Name und Adresse des Kontoinhabers.



Susan Kempe-Müller  
Hengeler Mueller

## Weitere Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind nicht nur die Inhaber der geistigen Eigentumsrechte, sondern wie im Parfum-Fall auch Lizenznehmer, sofern sie durch den Lizenzgeber mit der Verteidigung der geistigen Eigentumsrechte betraut wurden. Banken müssen nur Auskunft erteilen, wenn das Auskunftsverlangen plausibel begründet wurde. Noch ist aber unklar, wie eingehend die Banken prüfen und nachforschen müssen, um festzustellen, ob eine behauptete Rechtsverletzung „offensichtlich“ ist. Bislang ungeklärt ist auch, ob von der Auskunftspflicht über Name und Adresse des Kontoinhabers hinaus weitere Informationen erfasst sind, etwa Informationen über Umsätze und Abnehmer des Kontoinhabers.

Erteilt die Bank eine Auskunft, obwohl sie nicht zur Auskunft verpflichtet war, drohen Reputationsschaden und unter Umständen auch Schadensersatzansprüche von Bankkunden. Umgekehrt kann eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Inhaber des geistigen Eigentumsrechts entstehen, wenn eine Bank die Auskunft falsch, unvollständig oder verspätet erteilt.

## Fazit

Die Gerichte wollen den Inhabern von geistigen Eigentumsrechten gegen die schier endlose Flut von Fälschungen effektive Verteidigungsmittel an die Hand geben. Da scheint es hinnehmbar, dass Banken im Einzelfall bei der Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen einen Beitrag zur Aufklärung leisten. Wann die Auskunftspflicht von Banken aber besteht und wie weit sie geht, muss wegen der bestehenden Haftungsrisiken nun alsbald geklärt werden. Die Zeiten eines sicheren Bankgeheimnisses sind jedoch in jedem Fall vorbei. ■